



# Mitteilungsblatt, 3.Stück

---

**Studienjahr 1996/97**

**Ausgegeben am 6. November 1996**

**3. Stück**

## **Übersicht:**

20. Wahl der Vertreter der Universitätsprofessoren in den Senat gem. UOG 1993 - Wahlergebnis
  21. Wahl der Mittelbauvertreter in den Senat gem. UOG 1993 - Wahlergebnis
  22. Ausschreibung der Wahl des Vorsitzenden des Senates und seines/er Stellvertreters/erin gem. UOG 1993 für die nächste Funktionsperiode
  23. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "Senatskommissionen: Kommission für Informationstechnologie (IT-Kommission), Kommission zur Kontrolle der Drittmittel und Kostenersätze (Kontrollkommission)") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
  24. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "Drittmittel und Kostenersätze") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
  25. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "Beschwerde- und Schlichtungsstelle") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
  26. Verlautbarung der Satzung (Satzungsteil "Dienstleistungseinrichtungen (Beschreibungen) ") der Universität Klagenfurt gem. § 7 UOG 1993
  27. Ausschreibung der Wahl zur Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Kommission zur Kontrolle der Drittmittel und Kostenersätze - Kontrollkommission
  28. Ausschreibung der Wahl zur Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Kommission für Informationstechnologie - IT Kommission
  29. Richtlinien des Fakultätskollegiums der Fakultät für Kulturwissenschaften für die Tätigkeit der Institutskonferenzen bzw. des Dekans in Personalangelegenheiten gem. § 48 (1) Z.13 bzw. 14 UOG 1993
  30. Ausschreibungen freier Planstellen an der Universität Klagenfurt
- 

## **20. WAHL DER VERTRETER DER UNIVERSITÄTSPROFESSOREN IN DEN SENAT GEM. UOG 1993 - WAHLERGEBNIS**

Bei der am 16.10.1996 durchgeführten Wahl wurden gem. § 51 Abs. 2 Z. 1 UOG 1993 folgende Vertreter gewählt:

### **Als Vertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften:**

O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Helmut RUMPLER

O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Dietmar LARCHER

**Ersatz:** O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Helmut METER

O.Univ.-Prof.Dr. Rudolf NEUHÄUSER M.A.

**Als Vertreter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik:**

O.Univ.-Prof.Dr. Hans-Joachim BODENHÖFER  
O.Univ.-Prof.Dr. Dietrich KROPFBERGER

**Ersatz:** O.Univ.-Prof.Dr. Jürgen PILZ  
O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Roland FISCHER

**Als Vertreter der gesamten Universität:**

O.Univ.-Prof.DI.Dr. Johann EDER  
O.Univ.-Prof.Dr. Günther HÖDL  
O.Univ.-Prof.Dipl.Soziol.Dr.oec.publ. Paul KELLERMANN  
O.Univ.-Prof.Dr. Herbert KOFLER  
O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Jutta MENSCHIK-BENDELE  
O.Univ.-Prof.DI.Mag.Dr. Roland MITTERMEIR  
Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried MÜLLER  
O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Peter POSCH

**Ersatz:** O.Univ.-Prof.Dr. Rudolf NEUHÄUSER M.A.  
O.Univ.-Prof.Dr. Laszlo BÖSZÖRMÉNYI  
O.Univ.-Prof.Dr. Dieter J. G. SCHNEIDER  
O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Roland FISCHER  
O.Univ.-Prof.Dr. Albert BERGER  
O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Martin SEGER  
O.Univ.-Prof.Mag.Dr. Helmut METER  
O.Univ.-Prof.Dr. Erich LÖSCHENKOHL

Vorsitzender der Wahlkommission der  
Universitätsprofessoren:  
O.Univ.-Prof.Dipl.-Soziol.Dr.oec.publ. Paul Kellermann

---

**21. WAHL DER MITTELBAUVERTRETER IN DEN SENAT GEM. UOG 1993 -  
WAHLERGEBNIS**

Bei der am 16.10.1996 durchgeführten Wahl wurden gem. § 51 Abs. 2 Z. 2 UOG 1993 folgende  
Vertreter gewählt:

**Als Vertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften:**  
Mag. Dr. Norbert FREI

**Ersatz:** Mag. Dr. Primus-Heinz KUCHER

**Als Vertreter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik:**  
Mag. Dr. Peter MANDL

**Ersatz:** Mag.Dr. Elke HOCHMÜLLER

**Als Vertreter der gesamten Universität:**  
Dipl.-Ing.Dr. Walter SCHLUDERMANN  
Mag.Dr. Helga RABENSTEIN-MOSER  
Dr. Franz OFNER

Dr. Klaus AMANN

**Ersatz:** Dr. Walter TIETZE  
Dipl.- Ing.Dr. Herbert GROIS  
Mag. Michael WIESER

Der Vorsitzende der Wahlkommission  
DI Dr. Walter Schludermann

## **22. AUSSCHREIBUNG DER WAHL DES VORSITZENDEN DES SENATES UND SEINES/ER STELLVERTRETERS/ERIN GEM. UOG 1993 FÜR DIE NÄCHSTE FUNKTIONSPERIODE**

Die 1. Sitzung des Senates der Funktionsperiode 19.10.1996 - 18.10.1998 sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin gem. § 51 UOG 1993 sowie § 20 (3), (4) und (5) der Wahlordnung findet am

**Mittwoch, 20.11.1996,  
um 13.00 Uhr, Sz-129**

statt.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller  
Vorsitzender des Senats

## **23. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL "SENATSKOMMISSIONEN: KOMMISSION FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIE (IT-KOMMISSION), KOMMISSION ZUR KONTROLLE DER DRITTMITTEL UND KOSTEN ERSÄTZE (KONTROLLKOMMISSION)") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993**

Der Satzungsteil betreffend die Einrichtung der Senatskommissionen

- Kommission für Informationstechnologie (IT-Kommission) und
- Kommission zur Kontrolle der Drittmittel und Kostenersatz (Kontrollkommission)

wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152/124- I/B/5B/96 vom 15. Oktober 1996 genehmigt.

Der oa. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 1** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller Vorsitzender des Senates

## **24. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL "DRITTMITTEL UND KOSTENERSÄTZE") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993**

Der Satzungsteil betreffend "Drittmittel und Kostenersatz" wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152/124-I/B/5B/96 vom 15. Oktober 1996 genehmigt.

Der oa. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 2** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller Vorsitzender des Senates

## **25. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL " BESCHWERDE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993**

Der Satzungsteil betreffend die Einrichtung der "Beschwerde- und Schlichtungsstelle" wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152/124-I/B/5B/96 vom 15. Oktober 1996 genehmigt.

Der oa. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 3** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller Vorsitzender des Senates

---

## **26. VERLAUTBARUNG DER SATZUNG (SATZUNGSTEIL "DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN (BESCHREIBUNG)") DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT GEM. § 7 UOG 1993**

Der Satzungsteil betreffend "Dienstleistungseinrichtungen (Beschreibungen)" wurde vom Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 beschlossen und gem. § 7 Abs. 3 UOG 1993 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152/138-I/B/5B/96 vom 25. Oktober 1996 genehmigt.

Der oa. Satzungsteil wird hiermit gem. § 9 Abs. 7 UOG 1993 als **BEILAGE 4** verlautbart und tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller  
Vorsitzender des Senates

## **27. AUSSCHREIBUNG DER WAHL ZUR ENTSENDUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DIE KOMMISSION ZUR KONTROLLE DER DRITT MITTEL UND KOSTENERSÄTZE - KONTROLLKOMMISSION**

Die Wahl findet am

**Mittwoch, 20.11.1996,  
13.30 Uhr, im SZ-129**

statt.

Gemäß § 3 (6) Satzungsteil Senatskommissionen besteht die Kontrollkommission aus sechs Mitgliedern: je zwei Vertreter/innen der Universitätsprofessoren, der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, einem/einer Vertreter/in der Allgemeinen Universitätsbediensteten sowie einem/einer Vertreter/in der Studierenden.

Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Kommission für die Studienjahre 1996/97 und 1997/98 erfolgt mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Studierenden (§ 14(4) UOG 1993) durch Versammlungen der Vertreter/innen der jeweiligen Personengruppe im Senat.

Ao.Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller Vorsitzender des Senates

## **28. AUSSCHREIBUNG DER WAHL ZUR ENTSENDUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER IN DIE KOMMISSION FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIE - IT KOMMISSION**

Die Wahl findet am

**Mittwoch, 20.11.1996,  
13.15 Uhr, im SZ-129**

statt.

Gemäß § 2 (3) Satzungsteil Senatskommissionen gehören der IT-Kommission folgende

Vertreter an: je zwei Vertreter/innen der Universitätsprofessoren, der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, der Studierenden, ein/e Vertreter/in der Allgemeinen Universitätsbediensteten sowie die Leiter/innen der in § 75 Abs. 1 Z 1-3 UOG 1993 angeführten Dienstleistungseinrichtungen.

Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Kommission für die Studienjahre 1996/97 und 1997/98 erfolgt mit Ausnahme der Vertreter/innen der Studierenden (§ 14(4) UOG 1993) durch Versammlungen der Vertreter/innen der jeweiligen Personengruppe im Senat.

Ao.Univ.Prof.Dr. Winfried Müller Vorsitzender des Senates

## **29. RICHTLINIEN DES FAKULTÄTSKOLLEGIUMS DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER INSTITUTSKONFERENZEN BZW. DES DEKANS IN PERSONAL- ANGELEGENHEITEN GEM. § 48 (1) Z.13 BZW. 14 UOG**

0. Die folgenden Richtlinien beziehen sich auf die materielle Gestaltung von Personalangelegenheiten: Stellenausschreibung, Einstellung, Festlegung von Aufgaben und Dienstpflichten sowie Überleitung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit. Sie gehen dabei von Überlegungen aus, wie die Institute am besten zur Aufgabenerfüllung der Universität gemäß § 1 UOG beitragen können. Für Personalangelegenheiten bedeutet dies, daß sie jedenfalls nicht isoliert, sondern jeweils im Kontext der institutseigenen Planungs- und Entwicklungsperspektiven gesehen werden müssen.

### **1. Ausschreibung** von Planstellen für "andere Universitätsangehörige"

gem. § 20 (2) Z. 2 UOG

Gem. § 48 (1) Z. 13 UOG erläßt das Fakultätskollegium folgende Richtlinie für die

Institutskonferenzen:

---

Im Zuge der Anhörung gem. § 20 (2) Z. 2 UOG hat die Institutskonferenz für den Ausschreibungstext das Verwendungsprofil und das angemessene Qualifikationsprofil nach den Planungs- und Entwicklungsperspektiven des Instituts vorzuschlagen.

---

Es obliegt der Institutskonferenz gegebenenfalls, diese Bestimmung sinngemäß auf § 32 (4) und (5), § 34 (3) sowie § 35 (4) und (5) UOG anzuwenden.

### **2. Einstellung**

a) von Universitätsassistenten/Universitätsassistentinnen gem. § 29 (4) bzw. (5) UOG und wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 32 (4) UOG)

Gem. § 48 (1) Z. 13 UOG erläßt das Fakultätskollegium folgende Richtlinie für die Institutskonferenzen:

---

Im Zuge der Mitwirkung gem. § 45 (1) Z. 4 UOG hat die Institutskonferenz eine Stellungnahme zur Bewerbungslage abzugeben, die jedenfalls eine Würdigung der Bewerber/Bewerberinnen im Hinblick auf das Verwendungs- und Qualifikationsprofil gemäß den Planungs- und Entwicklungsperspektiven zu beinhalten hat. Diese Stellungnahme ist dem Besetzungsvorschlag des Institutsvorstandes (§ 29 (4) bzw. (5) UOG) beizuschließen. Um die "Koordinierung der Tätigkeit der Institutskonferenzen" gem. § 48 (1) Z. 13 UOG zu gewährleisten, haben die Mitglieder des Fakultätskollegiums das Recht auf Einsichtnahme in die Stellungnahme der Institutskonferenz; sie ist deshalb in einem an den Institutsvorstand, an den Vorsitzenden des Fakultätskollegiums und an den Dekan zu übermitteln.

---

b) von Studienassistenten/Studienassistentinnen (gem. § 34 (3) UOG) sowie Allgemeinen Universitätsbediensteten (gem. § 35 (4) und (5) UOG)

Gem. § 48 (1) Z. 13 UOG erläßt das Fakultätskollegium folgende Richtlinie für die Institutskonferenzen:

---

Die Institutskonferenz hat eine Stellungnahme zum Besetzungsvorschlag des Institutsvorstandes abzugeben, die dem Besetzungsvorschlag beizuschließen ist.

---

### 3. Festlegung der **Aufgaben** (UOG § 29 (3)) und **Dienstplichten** (BDG § 180)

Gem. § 48 (1) Z. 13 UOG erläßt das Fakultätskollegium folgende Richtlinie für die Institutskonferenzen:

---

Im Zuge der Mitwirkung gem. § 45 (1) Z. 4 UOG hat die Institutskonferenz die Aufgaben des Universitätsassistenten/der Universitätsassistentin unter Bedachtnahme der Planungs- und Entwicklungsperspektiven des Instituts festzulegen. Weiters haben die Institutskonferenzen gem. § 180 BDG die dienstlichen Aufgaben festzulegen (Festlegung der Dienstplichten). Bei der Festlegung der Dienstplichten ist ein Vertreter/eine Vertreterin des Dienststellenausschusses den Beratungen beizuziehen. Die Bestimmungen des § 180 BDG gelten sinngemäß.

---

4. Umwandlung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eines Universitätsassistenten/einer Universitätsassistentin in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit \_  
**Überleitung** (§ 29 (6) UOG)

Das Fakultätskollegium als gem. § 176 (3) BDG zuständiges Kollegialorgan erläßt gem. § 29 (6) UOG und § 48 (1) Z. 13 UOG (Einholung von Gutachten, Stellungnahme) folgende Richtlinie für die Institutskonferenzen:

---

Die Stellungnahme der Institutskonferenz gem. § 29 (6) UOG hat jedenfalls eine Überprüfung der Erfüllung der dem Assistenten/der Assistentin übertragenen Aufgaben (Verwendungsprofil gemäß den Planungs- und Entwicklungsperspektiven des Instituts) sowie die Würdigung seiner/ihrer Qualifikation in Forschung, Lehre und Selbstorganisation gem. § 176 (3) Z. 1-3 BDG, weiters die im BDG § 176 (2) geforderte sachliche Rechtfertigung der Umwandlung zu umfassen.

---

5. **Einbindung des Dekans** bei Instituten, deren Institutskonferenz weniger als zehn Mitglieder umfaßt (§ 29 (4) und (5) UOG)

Gem. § 48 (1) Z. 14 UOG erläßt das Fakultätskollegium folgende Richtlinie für den Dekan:

---

Wenn der Dekan bei Personalangelegenheiten von Instituten, deren Institutskonferenz weniger als zehn Mitglieder umfaßt, mitwirkt, hat er den Aufnahmevorschlag des Institutsvorstandes gem. § 29 (4) und (5) UOG zurückzuweisen, wenn er sachlich begründete Bedenken hat, ob der Vorschlag den am besten geeigneten Bewerber enthält.

Deckt sich der Vorschlag des Institutsvorstandes nicht mit der Stellungnahme der Institutskonferenz, so hat der Dekan die Materie nochmals an das Institut zurückzuweisen. Gelingt innerhalb gesetzter Frist keine Einigung zwischen Institutsvorstand und Institutskonferenz und kommt es zu einem neuerlichen von der Stellungnahme der Institutskonferenz abweichenden Aufnahmevorschlag des Institutsvorstandes, so hat der Dekan seiner Entscheidung eine begründete Stellungnahme beizuschließen.

Mit dieser Richtlinie wird ausschließlich ein Verfahrensmodus geregelt; die Entscheidungsbefugnis des Dekans bleibt davon jedenfalls unberührt.

---

Gem. § 48 (1) Z. 13 UOG erläßt das Fakultätskollegium folgende Richtlinie für die Institutskonferenzen:

---

Umfaßt die Institutskonferenz weniger als zehn Mitglieder, so ist die Stellungnahme zur Einstellung von Universitätsassistenten in einem dem Institutsvorstand, dem Vorsitzenden des Fakultätskollegiums und dem Dekan zu übermitteln.

---

### **30. AUSSCHREIBUNGEN FREIER PLANSTELLEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT**

#### 30.1.

An der Universität Klagenfurt, Rechts- und Organisationsabteilung/ Archiv ist die Stelle

eines/einer Archivar/Archivarin (eines/einer Vertragsbediensteten I/b)  
im halben Beschäftigungsausmaß

zu besetzen.

Von den Bewerbern/-innen wird erwartet:

- Reifeprüfung
- Erfahrungen mit Textverarbeitungs- und Datenbanksystemen  
ev. einschlägige berufliche Erfahrungen im Bibliotheks- oder Archivbereich

Aufgabenbereich:

- Eigenständige Führung und Neugestaltung des bestehenden Universitätsarchivs

Bewerber/-innen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis **26. November 1996** an die zentrale Verwaltung, Büro des Universitätsdirektors der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

#### 30.2.

An der Universität Klagenfurt, Institut für Mathematik, Statistik und Didaktik der Mathematik, ist eine Planstelle eines/einer Sekretärs/Sekretärin (50 % teilbeschäftigt VB I/d) befristet für die Dauer einer

Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz ab 1. Dezember 1996 zu besetzen.

Bewerberinnen/Bewerber sollten Erfahrung in der Arbeit mit einschlägigen PC-Textverarbeitungsprogrammen haben. Erwartet werden eine selbständige Arbeitsweise bei der Erledigung des dienstlichen Schriftverkehrs und verwaltungstechnischen Aufgaben sowie bei der technischen Erstellung von Publikationen und Lehrmaterialien.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis **27. November 1996** an die zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, A-9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65 zu richten.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

---

30.3.

An der Universität Klagenfurt/Institut für Anglistik und Amerikanistik wird voraussichtlich mit 1. Dezember 1996 eine teilbeschäftigte Ersatzlehrkraft für die Zeit der Freistellung nach dem Mutterschutzgesetz aufgenommen (voraussichtliche Dauer: bis 23. März 1997).

Aufgaben:

7 Semesterwochenstunden Lehre im ABWL-Englisch Studium

Von den BewerberInnen wird erwartet:

- ein abgeschlossenes Studium der Anglistik bzw. Amerikanistik
- Erfahrung in der Vermittlung der Wirtschaftssprache Englisch
- Bereitschaft, mit dem bestehenden Lehrerteam zu arbeiten

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in ihrem Personalstand an und lädt daher fach einschlägig qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

Die BewerberInnen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen (und Telefonnummer) bis spätestens 21 Tage nach Erscheinungstermin an das Büro des Universitätsdirektors der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

---

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67,  
A-9020 Klagenfurt

---

---

Beilage 1

---

SATZUNG  
der



UNIVERSITÄT KLAGENFURT  
gem. § 7 UOG 1993

\* Senatskommissionen:

- Kommission für Informationstechnologie (IT-Kommission)
- Kommission zur Kontrolle der Drittmittel und Kostenersätze (Kontrollkommission)

Beschluß des Senates vom 26. Juni 1996

Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit  
GZ 68. 152/124-I/B/5B/96 vom 15. Oktober 1996

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 6. November 1996,  
3.Stück, Nr.23.

---

**Senatskommissionen**

**§ 1**

(1) An der Universität bestehen gem. § 15 Abs. 5 UOG 1993 die folgenden, vom Senat eingerichteten, beratenden Kommissionen:

- Kommission für Informationstechnologie (IT-Kommission)
- Kommission zur Kontrolle der Drittmittel und Kostenersätze (Kontrollkommission)

(2) Die Funktionsperiode der Mitglieder der Kommissionen beträgt 2 Jahre. Die Beschickung hat durch Staffelung der Funktionsperiode so zu erfolgen, daß bei einer Neuwahl nie mehr als zwei Drittel der Mitglieder ausgewechselt werden.

(3) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Kommissionen erfolgt durch die Versammlung der Vertreter/innen der jeweiligen Personengruppe im Senat. § 14 Abs. 2 UOG 1993 und die Wahlordnung gelten sinngemäß.

(4) Gemäß § 15 Abs. 5 UOG 1993 wählen die Kommissionen aus dem Kreis der ihre angehörenden Universitätslehrer/innen eine/n Vorsitzende/n für eine Funktionsperiode von 2 Jahren

**Kommission für Informationstechnologie**

**(IT-Kommission)**

**§ 2**

(1) Die Kommission für Informationstechnologie (IT-Kommission) ist zur Beratung des Senats im Bereich der Informationstechnologie eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der IT-Kommission sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei und Förderung der Fortentwicklung der universitären IT-Strategie; Beratung des zentralen Informatikdienstes (ZID) bei den im mehrjährigen Rhythmus zu erstellenden gesamtuniversitären IT-Planungen;
2. Beratung des Senats in IT-Fragen, dabei insbesondere Vorbereitung strategischer Entscheidungen des Senats im IT-Bereich;
3. Wahrnehmung der Funktion eines Forums für Diskussionen und Koordination von IT-Nutzerwünschen sowie für den inneruniversitären Interessensabgleich der unterschiedlichen

IT-Nutzergruppen;

4. Beratende Unterstützung der Universitätsorgane in IT-Angelegenheiten.

(3) Der IT-Kommission gehören je zwei Vertreter/innen der Universitätsprofessoren, der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierenden, ein/e Vertreter/in der Allgemeinen Universitätsbediensteten sowie die Leiter/innen der in § 75 Abs. 1 Z 1 - 3 UOG 1993 angeführten Dienstleistungseinrichtungen an.

---

## **Kommission zur Kontrolle der Drittmittel und Kostenersätze**

### **(Kontrollkommission)**

#### **§ 3**

(1) Die Kontrollkommission ist zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen der Universitätsorgane in Drittmittelangelegenheiten und in Fragen des Kostenersatzes sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Drittmittel und Kostenersätze gem. § 5 (2) des Satzungsteils "Drittmittel und Kostenersätze" eingerichtet.

(2) Der Kontrollkommission obliegen insbesondere:

1. Kontrolle der Einhebung und ordnungsgemäßen Abrechnung der Kostenersätze für die Inanspruchnahme universitärer Ressourcen im Auftrag Dritter durch Universitätslehrer oder durch teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen;

2. Beratung von universitären Einrichtungen und Einwerben von Drittmitteln in Fragen der Projektkalkulation und in Belangen der Ermittlung eines angemessenen Kostenersatzes;

3. Unterstützung des Rektors und des Senats in Drittmittelfragen und bei der Kontrolle der ordnungsgemäßen Projektabrechnung;

4. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Erstellung und bei der Weiterentwicklung von Richtlinien für Kostenersätze.

(3) Diese Kommission nimmt ihre Kontrolltätigkeit gemäß Abs. 2, a) im Sinne einer internen Revision stichprobenartig vor. Ihre Kontrolle bezieht sich jedoch insbesondere auf Projekte, bei denen eine erhebliche universitäre Eigenleistung aufscheint sowie auf Projekte, deren Projektvolumen (Summe der ausgeglichenen Projektkalkulation) einen vom Senat beschlossenen Betrag übersteigt.

(4) Die Kontrollkommission wird auf Anregung des Senats oder des Rektors tätig. Sie kann aber auch von sich aus tätig werden.

(5) Die Kontrollkommission berichtet jährlich dem Rektor und dem Senat über ihre Tätigkeit.

(6) Die Kontrollkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Es sind dies zwei Vertreter der Universitätsprofessoren, zwei Vertreter der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, ein Vertreter der Allgemeinen Universitätsbediensteten und ein Vertreter der Studierenden.

(7) Alle Universitätsangehörigen, insbesondere die Leiter/innen von teilrechtsfähigen Einheiten, unterstützen die Kontrollkommission bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben. Insbesondere erteilen sie die für die Kontrolltätigkeit erforderlichen Informationen.

SATZUNG  
der  
UNIVERSITÄT KLAGENFURT  
gem. § 7 UOG 1993

\* **Drittmittel und Kostenersätze**

Beschluß des Senates vom 26. Juni 1996

Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152/124-I/B/5B/96 vom 15. Oktober 1996

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 6. November 1996, 3. Stück, Nr.24.

---

**Drittmittel und Kostenersätze**

**Geltungsbereich**

§ 1 (1) Die Universität Klagenfurt, ihre Fakultäten und Institute sowie ihre Universitätsbibliothek können im Rahmen von § 3 (1) UOG 1993 im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abschließen.

(2) Jede gemäß § 3 (1) UOG 1993 teilrechtsfähige Universitätseinrichtung ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die durch Inanspruchnahme materieller oder immaterieller universitärer Ressourcen für Tätigkeiten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit (§ 3 UOG 1993) entstehen (§ 4 (3) UOG 1993).

(3) Ebenso sind die zur Verwendung wissenschaftlicher Einrichtungen der Universität Berechtigten verpflichtet (§ 20 (6) Z 3 UOG 1993), der Universität jene Personal- und Sachkosten in voller Höhe zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommenen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Auftrag Dritter entstehen (ad-personam Aufträge gem. § 20 (6) UOG 1993).

**Vertragsabschluß**

§ 2 (1) Rechtsgeschäfte gemäß § 1 (1) werden vom Leiter der jeweiligen teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung abgeschlossen. Die Universitätsbibliothek wird im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit jedoch durch den Rektor vertreten (§ 3 (2) UOG 1993). Durch Rechtsgeschäfte darf der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Verträge gemäß § 1 sind schriftlich abzuschließen und haben, basierend auf einer nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns durchgeführten Kalkulation, Regelungen über den Kostenersatz zu enthalten. Auf die besondere Genehmigungspflicht durch den Rektor gemäß § 4 (2) UOG 1993 wird verwiesen.

(3) Das zur Vertragserfüllung erforderliche Kontrahierungs- und Verfügungsrecht kann vom Leiter der jeweiligen teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung an einen im Vertrag mit der Vertragserfüllung verantwortlich betrauten Universitätsangehörigen (Projektleiter) übertragen werden (§ 3 (2) UOG 1993). Der Projektleiter ist verpflichtet, dem Leiter der jeweiligen Universitätseinrichtung in angemessenen Zeitabständen über die Durchführung des Vertrages zu berichten.

(4) Vor Übernahme von ad-personam Aufträgen sind die Bestimmungen von § 20 (6) Ziffer 4 UOG 1993 zu beachten.

---

### **Publizität**

§ 3 (1) Die Durchführung von Verträgen gemäß § 1 unterliegt der Publizitätspflicht und der Kontrolle des Leiters der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung, an der diese Tätigkeiten ausgeführt bzw. die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden. Darüber hinaus ist der universitären Kontrollkommission zu berichten.

(2) Die Publizität hat - unbeschadet der für wissenschaftliche Leistungen im jeweiligen Fachgebiet vorgesehenen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit - grundsätzlich durch Veröffentlichung im Jahresbericht der jeweiligen teilrechtsfähigen Einheit zu erfolgen. Für Tätigkeiten gemäß § 1 (2) sollte diese Veröffentlichung eine Kurzdarstellung des Inhaltes sowie eine Darstellung des mit der Leistungserbringung allenfalls verbundenen finanziellen Projektvolumens (Summe des Projektbudgets) auf höchstem Aggregationsniveau enthalten. Für Tätigkeiten gemäß § 1 (3) (ad-personam Aufträge) sind lediglich die der Universität zurechenbaren Teile anzuführen. Unterschreiten die jeweiligen Einzelprojekte eine vom Senat festzulegende Bagatellgrenze, hat dieser Bericht durch Publikation von Jahresgesamtsummen zu erfolgen.

(3) Für Verträge, bei denen aus vom Vertretungsorgan der teilrechtsfähigen Einheit anerkannten Gründen eine Publizität gemäß Abs. 2 vertraglich ausgeschlossen ist oder bei denen aus besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen ein derartiges Publikationshindernis erst nach Vertragsabschluß entsteht und als solches von der Leitung anerkannt wird, genügt eine summarische Darstellung, aus welcher die Anzahl derartiger "Verschluß-Projekte" sowie der in der jeweiligen Einheit damit insgesamt erwirtschaftete Ertrag, wie auch der damit verbundene Aufwand hervorgeht.

(4) Auf die darüber hinausgehende interne Informationspflicht und Pflicht zur Rechnungslegung gemäß § 3 (3) und (4) UOG 1993 wird verwiesen.

### **Kostenwahrheit**

§ 4 (1) Projekte sind nach den vom Senat verlautbarten Grundsätzen der universitären Kostenrechnung abzurechnen.

(2) Bei der Kalkulation von Projekten hat der jeweilige Projektverantwortliche nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns vorzugehen. Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß neben der vollen Abdeckung der direkt verursachten Aufwendungen auch eine angemessene Vergütung für die Nutzung bestehender Einrichtungen und Dienste geboten wird. Darüber hinaus sollten in der Projektkalkulation auch Positionen für den langfristigen Risikoausgleich (Gewinn) zwischen Projekten vorgesehen werden.

(3) Projekte, deren finanzielles Risiko aufgrund der Kalkulation gemäß Abs. 2 das verfügbare (also auch nicht durch andere Risiko-Projekte gebundene) Vermögen der verpflichteten

teilrechtsfähigen Einheit übersteigt, bedürfen entweder der externen Besicherung oder - unbeschadet der allgemeinen Genehmigungspflicht gemäß § 4 (2) UOG 1993 - der Genehmigung durch den Rektor. Die einmonatige Fallfrist (§ 4 (2) UOG 1993) gilt sinngemäß.

(4) Kostenersätze für die Nutzung universitärer Einrichtungen und Dienste sind gem. § 4 (3) UOG 1993 an den Rektor zu leisten. Soweit diese Kosten an teilrechtsfähigen Einrichtungen der Universität entstanden sind, hat der Rektor diese Mittel vorrangig an die an der betreffenden Projektverwirklichung

beteiligten teilrechtsfähigen Einheiten zuzuweisen.

(5) Der Ersatz für die gemäß Abs. 2 angesetzten kalkulatorischen Kosten gebührt jener organisatorischen Einheit, der der entsprechende Kostenfaktor zuzurechnen ist. Der kalkulierte Risikoausgleich gebührt jener organisatorischen Einheit, an der das Projekt durchgeführt wird. Sind mehrere Einheiten an der Durchführung beteiligt, ist diese Kostenposition zu aliquotieren.

(6) Wenn aus Gründen des öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses (§ 1 UOG 1993) die Durchführung eines Projektes auch dann sinnvoll erscheint, wenn gewisse Kostenpositionen gem. Abs. 2 nicht vergütet werden, sind diese als universitäre Eigenleistung einnahmeseitig auszuweisen. Solche Projekte unterliegen unbeschadet der sonstigen anwendbaren Kontroll- und Prüfungsvorschriften der Kontrolle der Kontrollkommission gemäß § 5 Abs. 2.

### **Kontrolle**

§ 5 (1) Rechtsgeschäfte gemäß § 3 (1) UOG 1993 und gemäß § 20 (6) UOG 1993 unterliegen der Kontrolle des Leiters der jeweiligen Universitätseinrichtung. Auf die darüber hinausgehenden Informations- und Prüfrechte nach Maßgabe von § 3 (3), (4) und (7) UOG 1993 und § 4 (2) und (3) UOG 1993 wird verwiesen.

(2) Weiters unterliegen die gemäß § 1 zu entrichtenden Kostenersätze der Kontrolle der universitären Kontrollkommission.

### **Auflösung teilrechtsfähiger Einrichtungen**

§ 6 (1) Im Fall der Auflösung einer teilrechtsfähigen Einrichtung fällt ihr Vermögen an ihren Rechtsnachfolger. Falls ein solcher nicht besteht, fällt es an die nächstübergeordnete teilrechtsfähige Einheit.

(2) Im Fall der Teilung einer teilrechtsfähigen Einheit erfolgt die Vermögensübertragung auf die Rechtsnachfolger. Der Aufteilungsschlüssel ist nach Anhörung der zu teilenden Einheit vom Vertretungsorgan der nächstübergeordneten Einheit in erster Instanz festzulegen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung der Rechtsnachfolger an den Senat zulässig.

---

### Beilage 3

---

SATZUNG  
der  
UNIVERSITÄT KLAGENFURT  
gem. § 7 UOG 1993

### \* Beschwerde- und Schlichtungsstelle

Beschluß des Senates vom 26. Juni 1996

Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit

GZ 68.152/124-I/B/5B/96 vom 15. Oktober 1996

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 6. November 1996, 3. Stück, Nr. 25.

---

## **BESCHWERDE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE**

### **§ 1**

(1) An der Universität wird eine Beschwerde- und Schlichtungsstelle eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es, Konfliktfälle innerhalb der Universität, die nicht aufgrund von gesetzlichen Regelungen entschieden werden können, zu schlichten.

### **§ 2**

Die Beschwerde- und Schlichtungsstelle nimmt unmittelbar oder bei anderen Stellen vorgelegte Beschwerden von Universitätsangehörigen entgegen. Sie überprüft die Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle und holt von den betroffenen Personen und den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte ein. Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, über Aufforderung der Beschwerde- und Schlichtungsstelle vor ihr zu erscheinen und Auskünfte zu geben. Die Beschwerde- und Schlichtungsstelle beschließt Empfehlungen, mit denen sich die zur Entscheidung berufenen Organe befassen müssen.

### **§ 3**

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsstelle gehören je zwei Vertreter/innen der Universitätsprofessoren, der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, der Studierenden sowie der Allgemeinen Universitätsbediensteten an.

(2) Die Vertreter/innen der Universitätsprofessoren sowie der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb entsendet der Dienststellenausschuß für Hochschullehrer, die Vertreter/innen der Allgemeinen Universitätsbediensteten der Dienststellenausschuß für Allgemeine Universitätsbedienstete und die Vertreter/innen der Studierenden das zuständige Organ ihrer gesetzlichen Vertretung jeweils für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Gleichzeitig sind wenigstens je zwei Stellvertreter für jede der vier Personengruppen namhaft zu machen.

### **§ 4**

Die Mitglieder der Beschwerde- und Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine/n Vorsitzende/n für eine Funktionsperiode von 2 Jahren.

### **§ 5**

Auf die Geschäftsführung der Beschwerde- und Schlichtungsstelle sind die Bestimmungen des § 15 UOG 1993 sowie der Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Den Sitzungen ist ein rechtskundiger Bediensteter der zentralen Verwaltung beizuziehen.

---

## **Beilage 4**

---

---

SATZUNG  
der  
UNIVERSITÄT  
KLAGENFURT

gem. § 7 UOG 1993

## \* Dienstleistungseinrichtungen (Beschreibungen)

Beschluß des Senates vom 26. Juni 1996

Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst mit GZ 68.152/138-I/B/5B/96 vom 25. Oktober 1996, Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt am 6. November 1996, 3. Stück, Nr. 26.

---

### **Dienstleistungseinrichtungen**

#### **§ 1.**

(1) An der Universität bestehen die folgenden Dienstleistungseinrichtungen (§§75 ff UOG 1993):

- Zentrale Verwaltung
- Zentraler Informatikdienst (ZID)
- Universitätsbibliothek
- Außeninstitut
- Universitätssportinstitut (USI)
- Universitätskulturzentrum (UNIKUM)

(2) Die Dienstleistungseinrichtungen können sich eine Geschäftseinteilung (Aufgabenbeschreibung u.ä.) geben, die der/die Rektor/in dem Senat zur Beschlußfassung vorlegt. Geschäftseinteilungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(3) Dem Leiter/Der Leiterin jeder Dienstleistungseinrichtung obliegt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den/die Rektor/in und an den Senat.

### **Zentrale Verwaltung**

#### **§ 2**

(1) Die "Zentrale Verwaltung" besteht als Dienstleistungseinrichtung gemäß § 75 Abs. 1 Z 1 UOG 1993.

(2) Die Zentrale Verwaltung besorgt die von der Universitätsleitung benötigten Entscheidungsunterlagen und unterstützt die Universitätsorgane insbesondere in den folgenden Bereichen:

1. Studien und Prüfungen,
2. Personal,
3. Haushalt und Finanzen,
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste,
5. Beschaffung, Inventar und Material,
6. Rechtsangelegenheiten,
7. Information und Veranstaltungen,
8. Drittmittel,
9. Planung,
10. Allgemeine administrative Angelegenheiten (mit Ausnahme der Institute),
11. Führung des Universitätsarchivs.

(3) Die Zentrale Verwaltung ist von einer Beamtin/ einem Beamten oder einer/einem Vertragsbediensteten mit den in § 76 Abs. 2 UOG 1993 beschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu

leiten. Sie /Er ist gem. § 38 Abs. 1 Z 4 UOG 1993 unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für das im Bereich der Zentralen Verwaltung tätige Personal und erstellt der

Rektorin/dem Rektor Vorschläge für die organisatorische Gliederung der Zentralen Verwaltung. Er/Sie führt die Bezeichnung "Universitätsdirektor/in".

(4) Soweit der/die Rektor/in den/die Universitätsdirektor/in mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten der Zentralen Verwaltung betraut, ist der Umfang der Betrauung in ausreichender inhaltlicher Festlegung im Mitteilungsblatt kundzumachen.

### **Zentraler Informatikdienst (ZID)**

#### **§ 3.**

(1) Der "Zentrale Informatikdienst (ZID)" besteht als Dienstleistungseinrichtung gemäß § 75 Abs. 1 Z 2 UOG 1993.

(2) Der Zentrale Informatikdienst ist gemäß § 75 und § 77 UOG 1993 die Dienstleistungseinrichtung zur Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Netz-, Kommunikations- und Rechnerinfrastruktur für die universitäre Informations- und Datenverarbeitung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die gesamtuniversitäre Planung und Koordination der Informatik- Einrichtungen der Universität, die Errichtung und der Betrieb der zentralen Informatik- Infrastruktur sowie Schulung, Beratung, Hilfestellung und Unterstützung

1. in Forschung, Lehre und Studium : Bereitstellung der für Forschung, Lehre und Studium erforderlichen Ressourcen der Informationstechnik in Hard- und Software;
2. bei Wissenschaftskooperationen: Unterstützung von regionalen, nationalen und transnationalen Telematik-Projekten der Universität;
3. in der Universitätsverwaltung : Automationsunterstützung der Verwaltungsabläufe sowohl in der Zentralen Verwaltung als auch in den Sekretariaten der Institute und in sonstigen Universitätseinrichtungen sowie im Rahmen der wissenschaftlichen Selbstverwaltung;
4. in der Universitätsbibliothek : Aufbau und Bereitstellung der lokalen Infrastruktur für den Betrieb einer automationsunterstützten Bibliothek und Einführung von Diensten zur Nutzung elektronischer Informationsträger zur Aufgabenerfüllung gemäß § 78 UOG 1993;
5. für die Universitätsleitung : Bereitstellung von rechnergenerierten Entscheidungsunterlagen für die Leitungsorgane der Universität;
6. bei Gemeinschaftsunternehmen der Informationstechnik: Teilnahme an nationalen und transnationalen universitären Gemeinschaftsunternehmen der Informationstechnik (insbesondere der Kommunikationstechnik) und entsprechende Wahrnehmung der Interessen der Universität.

(3) Der Zentrale Informatikdienst ist von einer Beamtin/einem Beamten oder einer/einem Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten. Sie/Er ist gemäß § 38 Abs. 1 Z 4 UOG 1993 unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für das im ZID tätige Personal und erstellt der Rektorin/dem Rektor Vorschläge für die organisatorische Gliederung des ZID. Er/Sie führt die Bezeichnung "Direktor/in des Zentralen Informatikdienstes".

(4) Der/Die Direktor/in des ZID kann durch entsprechende Ermächtigung innerhalb des finanziellen und inhaltlichen Rahmens von Verträgen, die der/die Rektor/in im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

der Universität gemäß § 3 und § 4 UOG 1993 abgeschlossen hat, Rechtsgeschäfte namens der Universität abschließen.

(5) Der/Die Direktor/in des ZID hat ein- und mehrjährige Bedarfsplanungen für die Informatik-Einrichtungen der gesamten Universität ("Informatikleitlinie der Universität Klagenfurt") in Abstimmung



mit den betroffenen Universitätseinrichtungen zu erstellen sowie diesbezügliche Anträge an den/die Rektor/in zu stellen.

## **Universitätsbibliothek**

### **§ 4.**

(1) Die "Universitätsbibliothek" besteht als Dienstleistungseinrichtung gemäß § 75 Abs. 1 Z 3 UOG 1993. Sie wird als zentrale Bibliothek ohne Gliederung in Fakultäts-, Fach- oder Institutsbibliotheken eingerichtet.

(2) Die Universitätsbibliothek hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zum Studium und zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger unter Bedachtnahme auf die Konservierung und Präservierung der alten Bestände;
2. Bereitstellung der Bestände für die Benützung durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen;
3. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens;
4. Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben.

(3) Die Universitätsbibliothek ist von einer Beamtin/einem Beamten oder einer/einem Vertragsbediensteten mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägiger Ausbildung zu leiten. Sie/Er ist gemäß § 38 Abs. 1 Z 4 UOG 1993 unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für das in der Universitätsbibliothek tätige Personal und erstellt der Rektorin/dem Rektor Vorschläge für die organisatorische Gliederung der Universitätsbibliothek. Er/Sie führt die Bezeichnung "Bibliotheksdirektor/in".

(4) Der/Die Bibliotheksdirektor/in kann durch entsprechende Ermächtigung innerhalb des finanziellen und inhaltlichen Rahmens von Verträgen, die der/die Rektor/in im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität gemäß § 3 und § 4 UOG 1993 abgeschlossen hat, Rechtsgeschäfte namens der Universitätsbibliothek abschließen.

(5) Die Universitätsbibliothek nimmt neben ihrer Funktion als Dienstleistungsbetrieb der Universität traditionsgemäß auch die Aufgabe einer öffentlichen, wissenschaftlichen Bibliothek für die Stadt Klagenfurt und das Land Kärnten wahr und stellt in Wahrnehmung dieser Aufgabe nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch Literatur aus Wissenschaftsgebieten zur Verfügung, die an der Universität nicht vertreten sind.

---

## **Außeninstitut**

### **§ 5.**

(1) Das "Außeninstitut" ist gem. § 75 Abs. 3 Z 1 UOG 1993 als Dienstleistungseinrichtung für Information und Wissenschaftstransfer eingerichtet.

(2) Dem Außeninstitut obliegen insbesondere Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung, Beratung und Koordination von Aktivitäten der Universität, ihrer Fakultäten, Institute und sonstigen Einrichtungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wissenschaftsinformation und -dokumentation, Wissenschaftstransfer und Wissenschaftsmarketing;
2. Selbstdarstellung der Universität;

3. Pflege der Kontakte zu den Absolventen/Absolventinnen auch im Hinblick auf deren Weiterbildung;
4. Studien- und Berufsinformation für Studienberechtigte, Studierende und Graduierte sowie Kontakte zur Arbeitswelt;
5. Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen der Universität und ihren Einrichtungen einerseits und außeruniversitären Einrichtungen andererseits;
6. Förderung der inneruniversitären Kommunikation;
7. Förderung von Aktivitäten zur Drittmittelfinanzierung.

(3) Das Außeninstitut ist von einer Beamtin/einem Beamten oder einer/einem Vertragsbediensteten mit einschlägiger Qualifikation auf den Gebieten Organisation, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit zu leiten. Sie/Er ist gemäß § 38 Abs. 1 Z 4 UOG 1993 unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für das am Außeninstitut tätige Personal und erstellt der Rektorin/dem Rektor Vorschläge für die organisatorische Gliederung des Außeninstituts.

(4) Das Außeninstitut hat seine Aufgaben im Rahmen der ihm von der Universität gewidmeten Mittel (auch dezidierte Drittmittel) zu erfüllen. Der/Die Leiter/in des Außeninstitutes kann durch entsprechende Ermächtigung innerhalb des finanziellen und inhaltlichen Rahmens von Verträgen, die der/die Rektor/in im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität gemäß § 3 und § 4 UOG 1993 abgeschlossen hat, Rechtsgeschäfte namens der Universität abschließen.

### **Universitätssportinstitut (USI)**

#### **§ 6.**

(1) Das "Universitätssportinstitut (USI)" ist gemäß § 75 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 als Dienstleistungseinrichtung eingerichtet. Es soll die Möglichkeit der Ausübung sportlicher Tätigkeiten von Universitätsangehörigen gewährleisten.

---

(2) Dem Universitätssportinstitut obliegen:

1. die Abhaltung sportlicher Veranstaltungen unter Berücksichtigung empirischer Ergebnisse, sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Erkenntnisse als Übungen, Kurse und Lehrgänge;

2. Die Veranstaltung regionaler und überregionaler akademischer Meisterschaften, die Veranstaltung von Wettkämpfen im In- und Ausland sowie die Mitwirkung bei der Entsendung österreichischer Studierender zu internationalen Vergleichskämpfen, insbesondere zu akademischen Weltmeisterschaften (Universiaden).

(3) Das Universitätssportinstitut ist von einer Beamtin/einem Beamten oder einer/einem Vertragsbediensteten mit einschlägiger Qualifikation zu leiten. Sie/Er ist gemäß § 38 Abs. 1 Z 4 UOG 1993 unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für das am Universitätssportinstitut tätige Personal und erstellt der Rektorin/dem Rektor Vorschläge für die organisatorische Gliederung des Universitätssportinstituts.

(4) Der/Die Leiter/in des Universitätssportinstituts kann durch entsprechende Ermächtigung innerhalb des finanziellen und inhaltlichen Rahmens von Verträgen, die der/die Rektor/in im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität gemäß § 3 und § 4 UOG 1993 abgeschlossen hat, Rechtsgeschäfte namens der Universität abschließen.

### **Universitätskulturzentrum**

## (UNIKUM)

### § 7.

(1) Das "Universitätskulturzentrum (UNIKUM)" ist gemäß § 75 Abs. 3 Z 2 UOG 1993 als Dienstleistungseinrichtung zur Förderung der kulturellen Interessen der Universitätsangehörigen eingerichtet.

(2) Dem UNIKUM obliegen folgende Aufgaben:

1. Planung und Durchführung kultureller Projekte und öffentlicher Veranstaltungen, die im thematischen Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität stehen;
2. Förderung kultureller Aktivitäten der Studierenden;
3. Durchführung von Kursen und Lehrgängen in den Bereichen Kulturarbeit und Kulturmanagement sowie von Workshops mit Kulturschaffenden;
4. Kommunikation mit außeruniversitären kulturellen Einrichtungen und Gruppen.

(3) Das Universitätskulturzentrum ist von einer Beamtin/einem Beamten oder einer/einem Vertragsbediensteten mit einschlägiger Qualifikation zu leiten. Sie/Er ist gemäß § 38 Abs. 1 Z 4 UOG 1993 unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für das am Universitätskulturzentrum tätige Personal und erstellt der Rektorin/dem Rektor Vorschläge für die organisatorische Gliederung des Universitätskulturzentrum s .

(4) Der/Die Leiter/in des Universitätskulturzentrum s kann durch entsprechende Ermächtigung innerhalb des finanziellen und inhaltlichen Rahmens von Verträgen, die der/die Rektor/in im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität gemäß § 3 und § 4 UOG 1993 abgeschlossen hat, Rechtsgeschäfte namens der Universität abschließen.